

# Herzlich willkommen zum Online-Seminar

Steuerliche Aspekte in Familienunternehmen

# Wer ist heute Online?

## Ihre Referentin



### Irmgard Rolfes-Hinson

Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin  
Steuerberatung Rolfes-Hinson & Kollegen | Sögel

[I.Rolfes@rgjp.de](mailto:I.Rolfes@rgjp.de)

(☎ 05952 9333-501)



### Christian Lögering

Geschäftsführer  
Sögel Marketing GmbH

[loegering@soegel.de](mailto:loegering@soegel.de)

(☎ 05952 206-400)



### Enno Kähler

Projektleiter Industrie- und  
Handelskammer

[kaehler@osnabrueck.ihk.de](mailto:kaehler@osnabrueck.ihk.de)

(☎ 0541 353-316)



### Annika Hörnschemeyer

Nachfolgemoderatorin  
Handwerkskammer

[a.hoernschemeyer@hwk-osnabrueck.de](mailto:a.hoernschemeyer@hwk-osnabrueck.de)

(☎ 0541/6929-960)



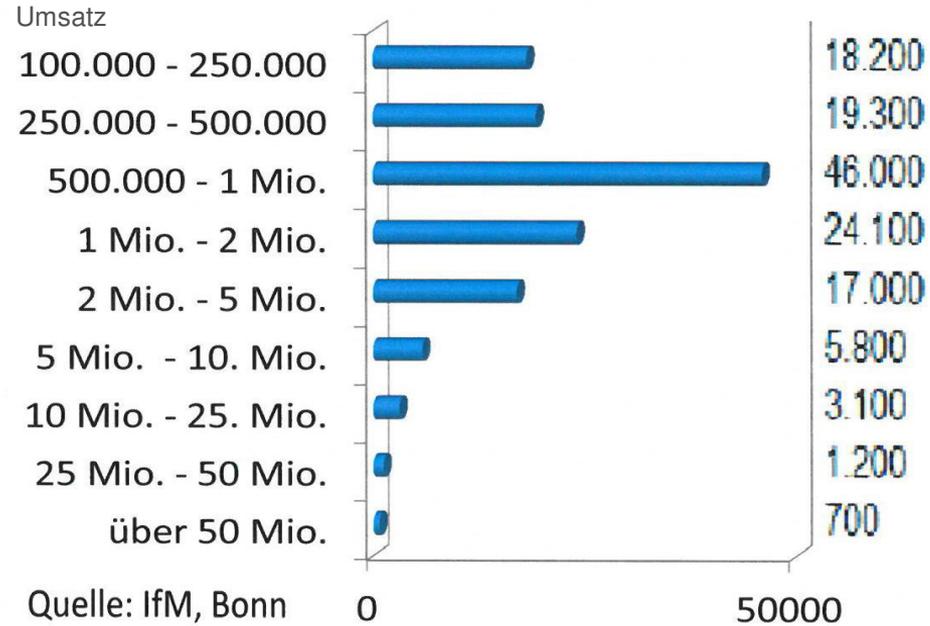
# Optimale Gestaltung der Unternehmens- nachfolge aus steuerlicher Sicht

# Inhalt

1. Wirtschaftliche Bedeutung und Anlass der Unternehmensnachfolge
2. Rechtsformen und Unternehmensnachfolge
3. Interessenslage und Zielsetzung
4. Steuerliche Entscheidungskriterien
5. Gestaltungsvarianten bei der Betriebsübergabe
6. Erb- und Schenkungsteuer
7. Miterbe Finanzamt ! ausschließen durch **Unternehmer-**testament

# Wirtschaftliche Bedeutung und Anlass der Unternehmensnachfolge

## Anzahl der Unternehmensübergabe in D nach Größenklassen Zeitraum 2014-2018



# Wirtschaftliche Bedeutung und Anlass der Unternehmens- nachfolge

Das IfM Bonn schätzt seit Beginn der 1990er Jahre in regelmäßigen Abständen die Anzahl der anstehenden Unternehmensübertragungen in Deutschland.

Nach aktuellen Schätzungen steht im Zeitraum von 2018 bis 2022 in rund 150.000 Familienunternehmen die Übergabe an. Dies entspricht 30.000 Übergaben pro Jahr.

Von den Übertragungen werden im Fünf-Jahres-Zeitraum etwa 2,4 Mio. Beschäftigte oder fast 490.000 Beschäftigte pro Jahr berührt sein.

Die meisten Übernahmen stehen im Dienstleistungssektor an, gefolgt vom produzierenden Gewerbe und dem Handel.

# Wirtschaftliche Bedeutung und Anlass der Unternehmens- nachfolge

## Anlass der Unternehmensnachfolge

66% planmäßige Nachfolge

25% plötzliche Ereignisse

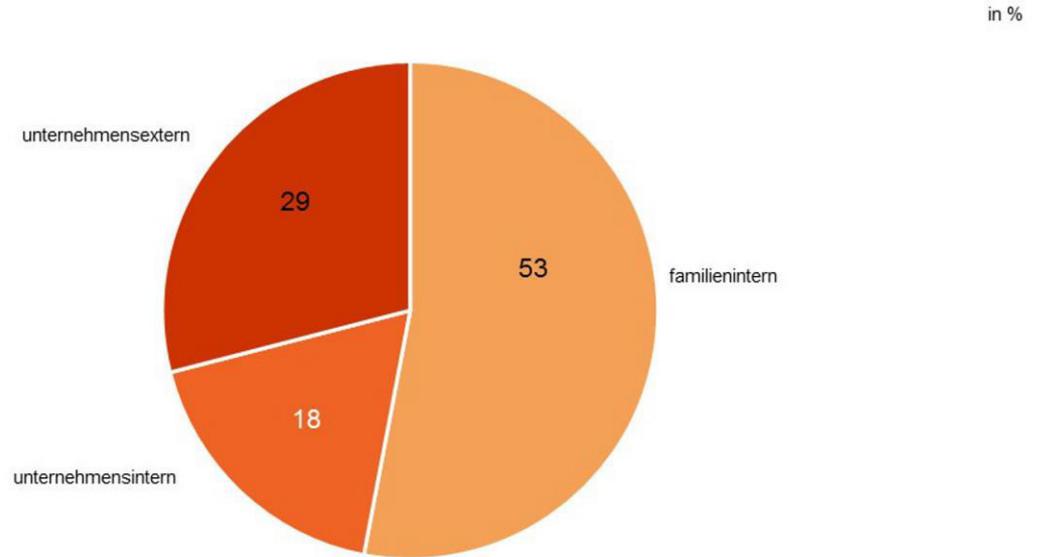
9% finanzielle Notlage

## Wie kann eine Unternehmensnachfolge umgesetzt werden?

- familienintern
- MBO (Übertragung an Mitarbeiter)
- MBI (Übertragung auf Fremdgeschäftsführer)
- Verkauf an Mitbewerber
- Verkauf an Investoren
- Verkauf an Lieferanten
- Stilllegung

# Wirtschaftliche Bedeutung und Anlass der Unternehmens- nachfolge

## Gewählte Nachfolgelösungen

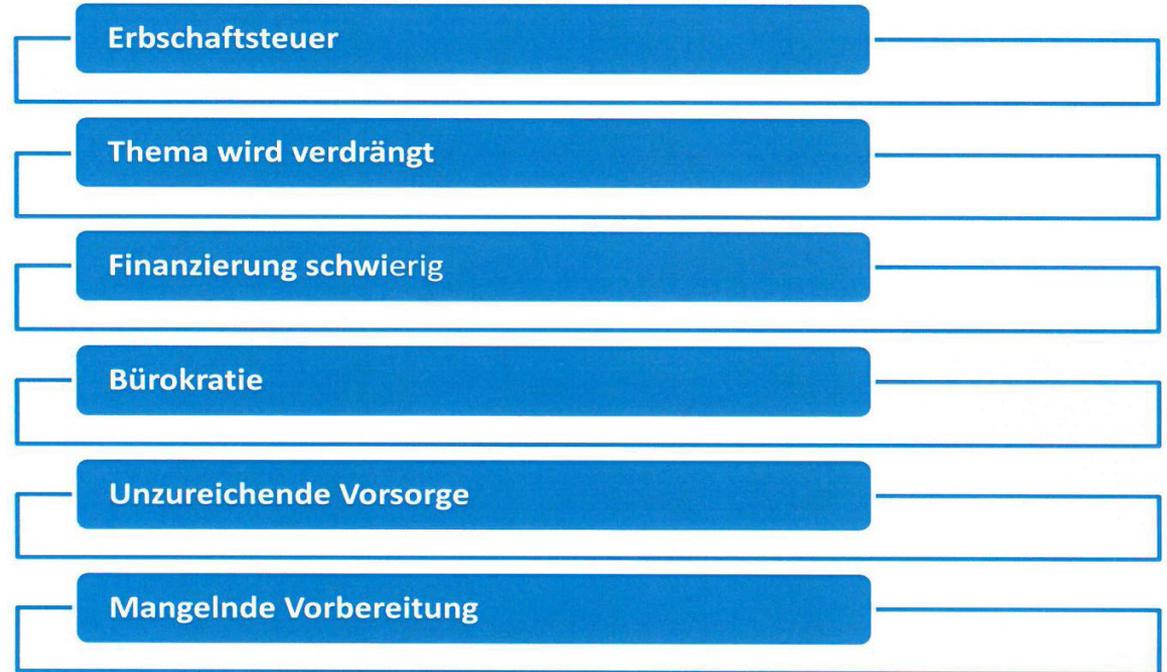


Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis einer Metaanalyse von 18 Studien (inkl. Korrekturfaktor)

© IfM Bonn 17 1702 001

# Wirtschaftliche Bedeutung und Anlass der Unternehmens- nachfolge

## Mögliche Hemmnisse in der Unternehmensnachfolge



Quelle: DIHK Studie: „Unternehmensnachfolge – die Herausforderung wächst“ (2017)

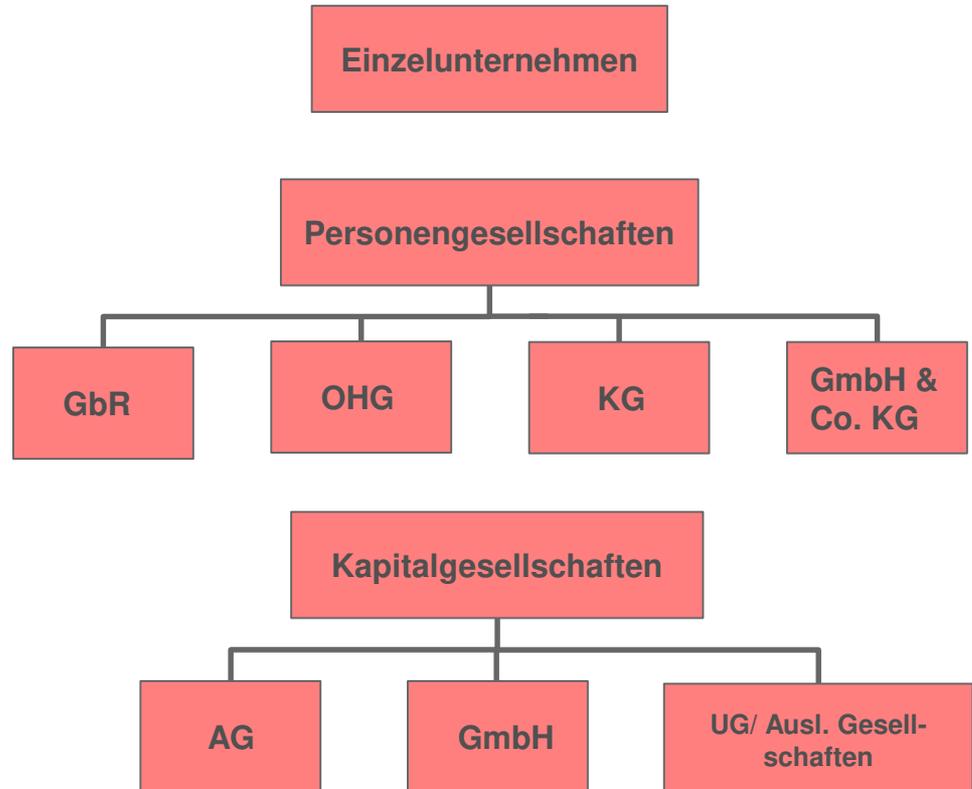
# Wirtschaftliche Bedeutung und Anlass der Unternehmensnachfolge

## Eklatante (teure) Fehler bei der Unternehmensnachfolge

- Die Dauer der Vorbereitung wird unterschätzt
- Das (steuer)rechtliche Umfeld des Unternehmens ist nicht optimiert
- Nachfolger aus der Familie, Management Buy-out (MBO), Management Buy-in (MBI)
- Zur Nachfolge „gezwungene(r)“ Sohn oder Tochter
- Fehlende wichtige Grundvoraussetzungen wie Ausbildung, Branchen- und Marktkenntnisse usw.

# Rechtsformen und Unternehmensnachfolge

## Übersicht gebräuchlicher Rechtsformen für Unternehmen im Mittelstand



# Interessenslage und Zielsetzung

## Übergebersicht

- Wahrung des Familiencharakters
- optimaler Vermögenserhalt
- bestmögliche Versorgung der Familie des Übergebers
  - (Finanzielle) Absicherung des Übergebers z.B. durch
    - Rückbehalt
    - Nießbrauchsvorbehalt
    - Wohnrecht
    - dauernde Last
    - Beratervertrag
    - Unternehmenspacht
    - Befriedigung weicherer Geschwister
    - Freistellung von Verbindlichkeiten und Risiken
    - Vermeidung von steuerlichen Belastungen

# Interessenslage und Zielsetzung

## Erwerbersicht

### Absicherung des Erwerbers

- Vermeidung von Steuern (insb. ErbSt/SchSt)
- Vermeidung von Pflichtteils- und Abfindungszahlungen
- Schaffung von Liquidität (Steuern, Abfindungen, Versorgung des Übergebers)

# Interessenslage und Zielsetzung

## Vorbereitende Maßnahmen

- Schaffung richtiger gesellschaftsrechtlicher Strukturen
- Bereinigung von ungeklärten Vermögensfragen
- Ehevertrag des Erwerbers
- Enthftung des Übergebers
- Schaffung von Liquidität

# Steuerliche Entscheidungs- kriterien

## **Einkünfteebene**

Vollständige Einkünfteübertragung oder  
teilweiser/vollständiger Einkünfterückbehalt

## **Vermögensebene**

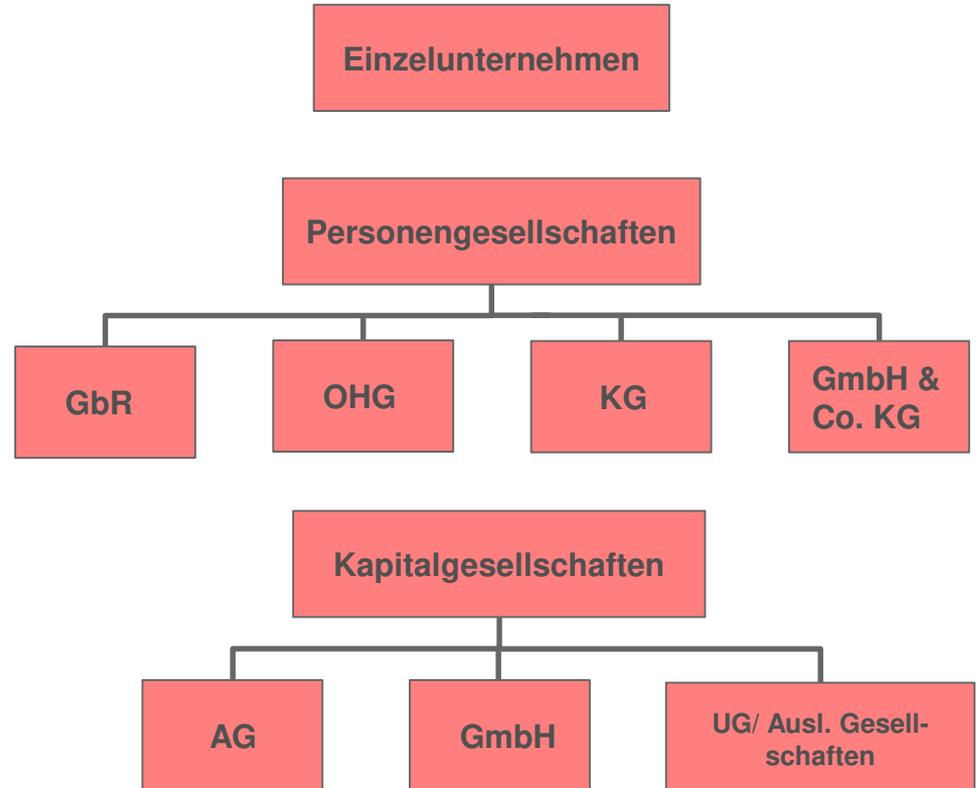
Vollständige Vermögensübertragung oder  
teilweiser Vermögensrückbehalt

## **Weitere Gestaltungsfragen**

- Privates Wohnhaus
- Gleichstellungsgelder an Geschwister
- Testamentarische Regelung des übrigen Vermögens

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## Übersicht gebräuchlicher Rechtsformen für Unternehmen im Mittelstand



# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## 1. Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs oder (Teil-)Mitunternehmeranteils (§ 6 III EStG)

### Grundkonzeption des Buchwertprivilegs nach § 6 III EStG

Der Regelungsinhalt des § 6 III EStG wird zunächst durch folgendes Beispiel erläutert:

*Das Elternteil E ist Inhaber eines Einzelunternehmens. Er möchte dieses Einzelunternehmen ohne Gegenleistung (unentgeltlich) auf Kind K übertragen.*

§ 6 III EStG setzt betriebliche Einheit voraus, also

- Betrieb
- Teilbetrieb
- Mitunternehmeranteil

# Gestaltungs- varianten bei einer Betriebs- übergabe

Davon ist auszugehen, wenn sämtliche funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen dieser Einheit (Sachgesamtheit = hier: Einzelunternehmer) vom Übergeber an den Übernehmer übertragen werden.



**Buchwertansatz**



**erfolgsneutrale  
Übertragung**

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## Aufnahme eines Gesellschafters in ein bestehendes Einzelunternehmen nach § 6 III EStG

- § 6 III EStG regelt ferner den Fall, dass eine natürliche Person in ein bestehendes Einzelunternehmen aufgenommen wird.

*Beispiel:*

*Elternteil E nimmt sein Kind K unentgeltlich in sein bisheriges Einzelunternehmen auf und beide gründen eine KG. E und K sind anschließend je hälftig an der entstehenden Personengesellschaft beteiligt.*

- Auch wenn bisheriges Einzelunternehmen als Personengesellschaft fortgeführt wird, bleibt der Betrieb als solches erhalten, sodass auch insoweit die Buchwertfortführung greift.

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## Mitunternehmeranteile nach § 6 III EStG

- Der Begriff Mitunternehmeranteil umfasst aber nicht nur den Anteil an der Personengesellschaft (z. B. Kommanditanteil an einer GmbH & Co.KG), sondern **auch** das im Alleineigentum eines Gesellschafters befindliche (funktional wesentliche) Sonderbetriebsvermögen.
- (funktional wesentliches) Sonderbetriebsvermögen ist dadurch gekennzeichnet, dass es zwar dem Gesellschafter gehört, aber der Personengesellschaft dient und daher auch dem steuerlichen Betriebsvermögen zugerechnet wird.

*Beispiele: Betriebsgrundstück, Betriebsgebäude, Maschinen u.ä.*

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

*Das Elternteil E überträgt seinen Kommanditanteil an der E-GmbH & Co.KG sowie das der E GmbH & Co. KG überlassene Grundstück unentgeltlich auf Kind K.*



Buchwertansatz



erfolgsneutrale  
Übertragung

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## Übertragung eines **Anteils** an einer Personengesellschaft nach § 6 III EStG

- Ferner wird im § 6 III EStG der Fall erfasst, dass bei einer bestehenden Personengesellschaft ein Teil eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person übertragen wird.

*Beispiel:*

*Elternteil E überträgt seinem Kind K unentgeltlich die Hälfte seines bisherigen Kommanditanteils an der bestehenden Familienkommanditgesellschaft.*

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## Sperrfristregelung nach § 6 III EStG

- Sowohl im Falle der unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein Einzelunternehmen als auch im Falle der unentgeltlichen Übertragung eines Teilanteils an einer Personengesellschaft können einzelne Wirtschaftsgüter vom bisherigen Gesellschafter ganz oder teilweise zurückbehalten werden.

*Beispiel:*

*Elternteil E überträgt seinem Kind K unentgeltlich **die Hälfte** seines bisherigen Kommanditanteils an der bestehenden Familienkommanditgesellschaft.*

*E behält sich das Alleineigentum an einem funktional wesentlichen Betriebsgrundstück zurück, das er weiterhin der Personengesellschaft zur Nutzung überlässt.*

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

Der Zurückbehalt einer wesentlichen Betriebsgrundlage führt nicht zur Versagung der Buchwertfortführung, d.h. E und K führen die bisherigen Buchwerte zwingend fort.

## Aber !

K darf seinen übernommenen (Teil) Mitunternehmeranteil die folgenden **fünf** Jahre, weder aufgeben noch veräußern, um die ursprüngliche Buchwertfortführung nicht zu gefährden.

Im Fall einer schädlichen Aufgabe oder Veräußerung hat der **ÜBERGEBER E** die stillen Reserven in dem übertragenen Personengesellschaftsanteil **rückwirkend** aufzudecken und einen nicht begünstigten Veräußerungsgewinn zu versteuern.

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## Fazit:

Die Zurückbehaltung von wesentlichen Betriebsgrundlagen kann nur empfohlen werden, wenn der Übergeber an dem Betrieb beteiligt bleibt.

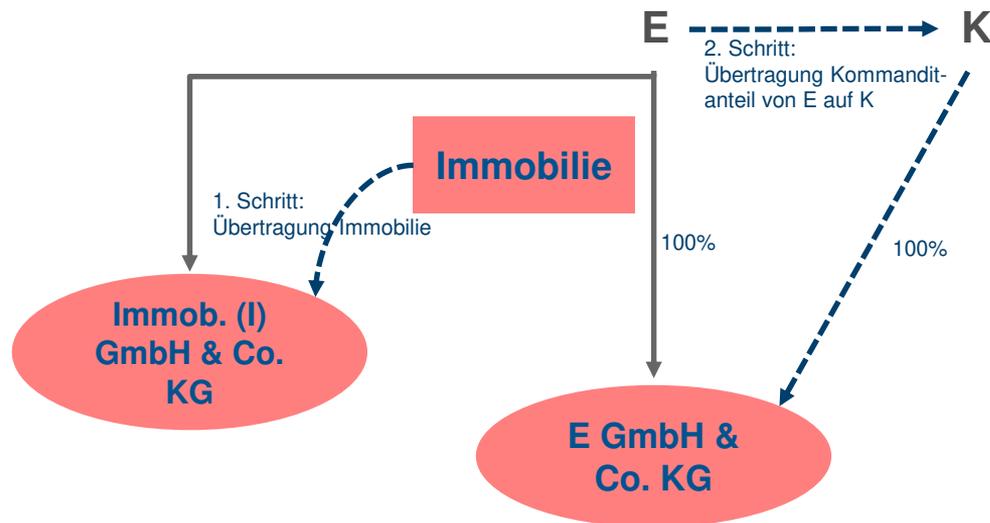
Anderenfalls stellt der Zurückbehalt wesentlicher Betriebsgrundlagen nicht nur eine steuerpflichtige Entnahme dieses Gegenstandes dar, sondern bedeutet eine **Betriebsaufgabe**, so dass eine Gewinnrealisierung **aller stillen Reserven** eintritt.

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen

*Beispiel:*

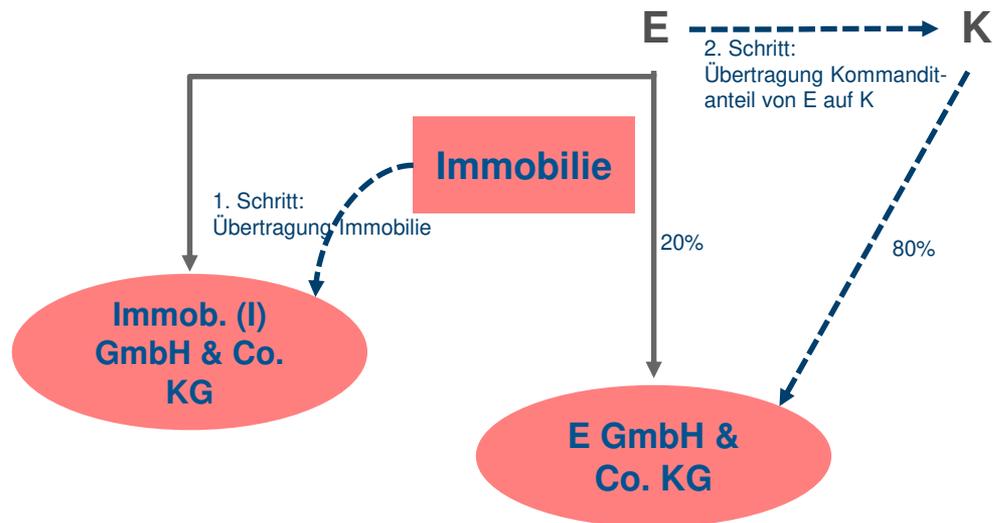
*E überträgt das zum Sonderbetriebsvermögen gehörende Grundstück im Vorfeld der Übertragung des Kommanditanteils auf eine eigens hierfür gegründete Immobilien (I) GmbH & Co. KG .*



# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

Die Übertragung des Grundstücks erfolgt gemäß § 6 V EStG erfolgsneutral zu Buchwerten. Die Anteilsübertragung erfolgt erfolgsneutral zum Buchwert gemäß § 6 III EStG.

## Gesetzliche Regelung zur „unterquotalen“ Übertragung



# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

Gesetzliche Regelung lässt bei der Übertragung eines Teil-Mitunternehmeranteils auch eine „unterquotale“ Übertragung von Sonderbetriebsvermögen zu. Das heißt, der Übergeber kann Wirtschaftsgüter seines Sonderbetriebsvermögens ganz oder teilweise zurückbehalten.

Für den Fall einer Übertragung eines Teil-Mitunternehmeranteils unter Mitgabe von „zu wenig“ Sonderbetriebsvermögen sieht § 6 III S.2 EStG für den Übernehmer eine Halte- bzw. **Sperrfrist von 5 Jahren** vor.

In dieser Zeit darf er den (nicht vollständig) erhaltenden Mitunternehmeranteil weder aufgeben noch veräußern.

Ein Verstoß führt zu einem rückwirkenden Entfall des Buchwertansatzes, d.h. die stillen Reserven sind insoweit aufzulösen und als laufenden Gewinn dem **ÜBERGEBER E** anzurechnen.

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## 2. Entgeltliche Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils

Eine Übertragung ist vollentgeltlich, wenn der Kaufpreis bzw. die Gegenleistung „wie unter fremden Dritten“ ermittelt wird.

### Übergebersicht

### Veräußerungsgewinn beim Übergeber

#### Mögliche Steuervergünstigungen bei Veräußerung

- § 16 Abs. 4 EStG (Freibetrag)
  - Veräußerer muss das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sein.
  - Freibetrag wird nur einmal im Leben gewährt.
  - Der Freibetrag von 45.000 € mindert sich um den Wert, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt.
  - Freibetrag wird nur auf Antrag gewährt.

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

- § 34 Abs. 3 EStG (ermäßigter Steuersatz)
  - Tarifiermäßigung i.H.v. 56% des durchschnittlichen Einkommensteuersatzes
  - Veräußerer muss das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sein.
  - erm. Steuersatz wird nur einmal im Leben gewährt.
- § 34 Abs. 1 EStG (Fünftelregelung)
  - Fünftelregelung bewirkt eine Progressionsmilderung, die aber bei geringen ordentlichen Einkünften bereits erheblich geschmälert wird.
- § 7 Satz 2 GewStG (Gewerbsteuerbefreiung)
  - Soweit der Gewinn auf eine natürliche Person als unmittelbar Beteiligten/Mitunternehmer entfällt, wird der Gewinn von der Gewerbesteuer freigestellt.
- Ggf. Rücklage nach § 6b EStG und Übertragung der aufgedeckten stillen Reserven

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## Beispiel: Ermittlung der Einkommensteuer

Ein lediger 60-jähriger Handwerker erzielt am 31.12. aus der Veräußerung seines Gewerbebetriebes einen Gewinn von 100.000 Euro. Aus dem laufenden Geschäft hat er einen Gewinn von 50.000 Euro. Andere Einkünfte sind nicht vorhanden. Es sind Sonderausgaben von 15.000 Euro zu berücksichtigen.

laufender Gewinn aus Gewerbebetrieb		50.000 Euro
Veräußerungsgewinn	100.000 Euro	
abzgl. Freibetrag	45.000 Euro	55.000 Euro
<hr/>		
Summe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb		105.000 Euro
abzgl. Sonderausgaben		15.000 Euro
<hr/>		
zu versteuerndes Einkommen (z. v. E.)		90.000 Euro

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## Ermittlung der Einkommensteuer lt. Grundtabelle 2017:

### a) nach der Fünftelregelung

z. v. E. ohne Veräußerungsgewinn (50.000 Euro – 15.000 Euro)	35.000 Euro
Steuer auf z. v. E. ohne Veräußerungsgewinn	7.037 Euro
z. v. E. inkl. eines Fünftels des Veräußerungsgewinns (35.000 Euro + 11.000 Euro)	46.000 Euro
Steuer auf z. v. E. inkl. eines Fünftels des Veräußerungsgewinns	10.989 Euro
Steuer bezogen auf ein Fünftel des Veräußerungsgewinns (10.989 Euro – 7.037 Euro)	3.952 Euro

---

Einkommensteuer (7.037 Euro + 5 x 3.952 Euro) 26.797 Euro

### b) bei Antrag auf ermäßigten Steuersatz (mindestens 14 %)

Steuer auf z. v. E.	29.324 Euro
Steuersatz: 29.324 Euro / 90.000 Euro =	32,58 %
ermäßigter Steuersatz: 56 % von 32,58 %	18,2448 %
Da der ermäßigte Steuersatz höher ist als der Mindeststeuersatz, ist der Mindeststeuersatz nicht anzusetzen.	
Steuer auf Veräußerungsgewinn: 18,2448 % von 55.000 Euro	10.035 Euro
Steuer auf laufenden Gewinn (50.000 Euro – 15.000 Euro)	7.037 Euro

---

Einkommensteuer 17.072 Euro

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## 2. Entgeltliche Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils

### Übernehmersicht

#### Anschaffungskosten beim Übernehmer

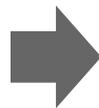
- Die Anschaffungskosten einschließlich der übernommenen Verbindlichkeiten sind auf die Wirtschaftsgüter des übernommenen Betriebs zu verteilen und können – soweit es sich um abnutzbare Wirtschaftsgüter handelt – über die Abschreibung geltend gemacht werden.
- Finanziert der Erwerber, so sind die Zinsen voll abziehbar.

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## 3. Übertragung eines Betriebs oder Mitunteranteils gegen wiederkehrende Leistungen

- Die Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge kann mit der Auflage verbunden sein, dass der Nachfolger dem Übergeber monatlich einen bestimmten Betrag zahlt.
- Unentgeltliche Betriebsübergabe gegen Versorgungsleistungen (Rente oder dauernde Last) liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Übertragung einer existenzsichernden Wirtschaftseinheit (Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil, Anteil an Kapitalgesellschaft)
  - Übertragung einer ausreichend ertragbringenden Wirtschaftseinheit
  - Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge
  - Vereinbarung der Versorgungsleistungen auf Lebenszeit des Empfängers

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe



Für den Übertragenden bzw. Empfänger der Versorgungsleistung entsteht kein Veräußerungsgewinn.

Spiegelbildlich dazu hat der Nachfolger auch keine Anschaffungskosten.

- Versorgungsbezüge sind beim Nachfolger in voller Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig
- Beim Empfänger stellen diese wiederkehrenden Bezüge in vollem Umfang steuerpflichtige Einkünfte dar.

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## 4. Verpachtung eines Betriebs

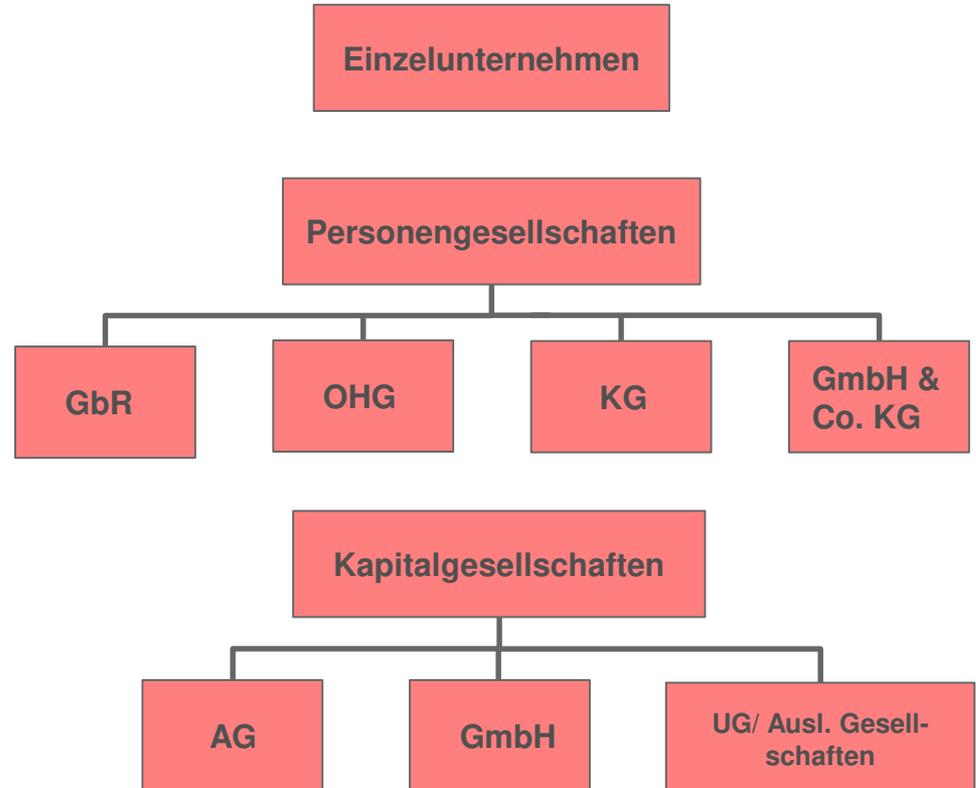
- Keine Übertragung des Unternehmens
- Keine Besteuerungsprobleme, weil kein Vermögen übergegangen ist.
- Einkünfteerzielung durch den Pächter.

### Verpächterwahlrecht

Verpächter hat das einkommensteuerliche Wahlrecht, seine betriebliche Tätigkeit endgültig einzustellen und unter Aufdeckung aller stillen Reserven nur noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 EStG zu beziehen **oder** die unterbrochene betriebliche Tätigkeit künftig (theoretisch) wieder aufzunehmen und die Buchwerte fortzuführen. Letzteres heißt weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb aber keine Gewerbesteuer mehr.

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## Übersicht gebräuchlicher Rechtsformen für Unternehmen im Mittelstand



# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## 5. Unentgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Die unentgeltliche Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen, welche dem steuerlichen Privatvermögen zuzuordnen sind, sind unproblematisch. Besteuerungsfolgen auf Ebene des Gesellschafters werden nicht ausgelöst.

Befinden sich die Anteile in einem Betriebsvermögen, sind die allgemeinen Entnahmegrundsätze zu beachten.

**Achtung** für den Fall einer **Betriebsaufspaltung**!!

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## 6. Verkauf und Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Aus Sicht des Veräußerers ist der Verkauf der Anteile regelmäßig vorteilhaft (Share Deal).

Aus Sicht des Erwerbers ist der Erwerb von Einzelwirtschaftsgütern (Asset Deal) und nicht des Anteils vorteilhaft, da er auf die Anschaffungskosten des Anteils keine Abschreibung erhält und die Finanzierungskosten ggf. nicht oder nur eingeschränkt abziehbar sind.

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## Steuerliche Folgen bei Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft aus Sicht des Veräußerers

Die Besteuerung ist abhängig davon, ob die Anteile im Privatvermögen ( $<1\%$ ), die Anteile ( $\geq 1\%$ ) im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft oder im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehalten werden.

### Privatvermögen $<1\%$

Bei Erwerb vor 01.01.2009 - steuerfrei

Bei Erwerb ab 01.01.2009 - Gewinn unterliegt der Abgeltungsteuer nach § 20 II Nr. 1 EStG (25%) oder auf Antrag dem persönlichen Steuersatz unter 25%.

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## Privatvermögen $\geq 1\%$

Nach § 17 EStG : Ansatz zu 60% nach Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG), besteuert wird dieser Gewinn mit dem individuellen persönlichen Steuersatz.

## Betriebsvermögen eines Personenunternehmens

Ansatz zu 60% nach Teileinkünfteverfahren

## Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft

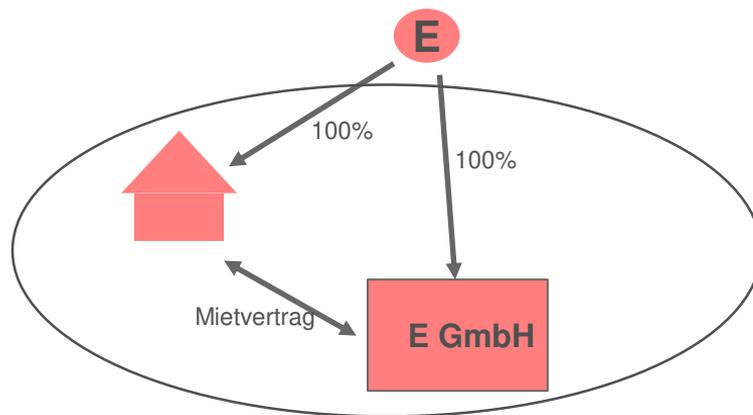
Steuerbefreiung nach § 8b II KStG, aber nach § 8b III KStG gelten 5% des Gewinns als nicht abziehbare Betriebsausgaben

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

## Betriebsaufspaltungsfall

Ausgangsfall:

*Unternehmer E hat seiner E GmbH, an der er zu 100% beteiligt ist, eine wesentliche Betriebsgrundlage (z.B. Immobilie) zur Nutzung überlassen.*



Es liegt eine Betriebsaufspaltung vor. Die Immobilie stellt steuerliches Betriebsvermögen dar.

# Gestaltungsvarianten bei einer Betriebsübergabe

Veräußert bzw. überträgt E seine Beteiligung an der Kapitalgesellschaft, so wird der betriebliche Zusammenhang des Grundstücks gelöst und dieses wird von dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen überführt.

Damit kommt es zu einer Aufdeckung der im Grundstück enthaltenen stillen Reserven mit der Folge, dass der Unternehmer neben dem Veräußerungsgewinn die stillen Reserven aus der Zwangsentnahme versteuern muss.

# Erbschaftsteuerrecht

Der Erwerb von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Das Gesetz kennt eine Reihe von Steuerbefreiungen und Freibeträgen.

## Steuerklassen sowie Freibeträge

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag in Euro
I	■ Ehegatte	500.000
	■ Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	500.000
	■ Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000
	■ Enkelkinder	200.000
	■ Eltern und Großeltern bei Erbschaften	100.000

# Erbschaftsteuerrecht

## Steuerklassen sowie Freibeträge

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag in Euro
II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern und Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20.000
III	Alle übrigen Beschenkten und Erwerber (zum Beispiel Tanten und Onkel), Zweckzuwendungen	20.000

# Erbschaftsteuerrecht

## Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschließlich Euro	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuer- klasse III
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000	30 %	43 %	50 %

## Bewertung des begünstigungsfähigen Vermögens

- zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören:
  - Betriebsvermögen beim Erwerb eines Gewerbebetriebes
  - Mitunternehmeranteils sowie
  - Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Erblasser der Schenker zu mehr als 25% an der Gesellschaft beteiligt war.
- Alle nicht börsennotierten Unternehmen werden unabhängig von der Rechtsform mit dem sogenannten gemeinen Wert (Verkehrswert) bewertet.
- Der gemeine Wert eines Unternehmens wird aus Verkäufen unter fremden Dritten abgeleitet, die weniger als ein Jahr vor dem Bewertungsstichtag zurückliegen.
- Der Verkehrswert orientiert sich an den Ertragsaussichten des Unternehmens.
- Der Wert des Unternehmens kann im sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahren aber auch mittels einer anderen anerkannten Methode ermittelt werden.

# Erbschaftsteuerrecht

- Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wird der zukünftige nachhaltig erzielbare Jahresertrag, der sich aus dem Durchschnittsertrag der Betriebsergebnisse der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre ergibt, mit einem festgelegten Kapitalisierungsfaktor multipliziert. Der Kapitalisierungsfaktor beträgt zur Zeit 13,75.
- Als Wert ist mindestens der Substanzwert anzusetzen, der sich aus dem gemeinen Wert des Anlage- und Umlaufvermögens abzüglich evtl. Schulden zusammensetzt.

## Abgrenzung begünstigtes/nicht begünstigtes Vermögen

- Das begünstigungsfähige Vermögen ist immer dann im Grundsatz begünstigt, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht über 90% liegt. Anderenfalls scheidet eine Begünstigung bereits an dieser Stelle vollständig aus.
- Vom begünstigungsfähigen Vermögen ist allerdings wiederum nur das sogenannte begünstigte Vermögen begünstigt. Insofern ist eine Trennung vom nicht begünstigten Verwaltungsvermögen notwendig.
- Nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen ist z.B.
  - Dritte zur Nutzung überlassene Grundstücke (ausgenommen Betriebsaufspaltung)
  - Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung 25% oder weniger beträgt
  - Wertpapiere, Edelmetalle oder sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände (Kunstgegenstände, Oldtimer etc.)
  - Finanzmittel (Geschäftsguthaben, Forderungen etc.) nach Abzug von Schulden

## Entscheidung Regelverschonung/Optionsverschonung

	Regelverschonung	Optionsverschonung
Verschonungsabschlag	85 %	100 %
Gleitender Abzugsbetrag	max. 150.000 Euro	entfällt, da bereits 100 % Verschonungsabschlag
Behaltensfrist und Lohnsummenfrist	fünf Jahre	sieben Jahre
Mindestlohnsumme in %, gestaffelt nach Mitarbeitern	0–5 Mitarbeiter: – 6–10 Mitarbeiter: 250 11–15 Mitarbeiter: 300 >15 Mitarbeiter: 400	0–5 Mitarbeiter: – 6–10 Mitarbeiter: 500 11–15 Mitarbeiter: 565 >15 Mitarbeiter: 700

Ergänzung: Sofern das Verwaltungsvermögen 20% oder weniger beträgt, besteht ein Wahlrecht zwischen der Regel- und der Optionsverschonung. Ansonsten besteht nur die Möglichkeit der Regelverschonung.

# Erbschaftsteuerrecht

## Lohnsummenregelung

- Die Steuerbefreiungen des Betriebsvermögens werden u.a. nur dann vollumfänglich gewährt, wenn die Mindestlohnsummen innerhalb der Behaltefrist erreicht wird.
- Durchschnittliche Lohnsummen der letzten 5 Jahre
- Missbräuchliche Gestaltung soll durch Zusammenrechnung der Beschäftigtenzahl und der Lohnsummen entgegengewirkt werden.
- Beschäftigte im Mutterschutz oder Elternzeit, Langzeiterkrankte, Auszubildende oder Saisonarbeiter sind ausgenommen.
- Bei der Anzahl der Mitarbeiter gilt das Prinzip der Köpfe, d.h. auch Teilzeitarbeitskräfte oder geringfügig Beschäftigte werden voll erfasst.
- Beschäftigte im Sinne der Lohnsummenregelung ist auch der Geschäftsführer einer GmbH, nicht aber z.B. der Inhaber eines Einzelunternehmens oder der Gesellschafter einer GbR.

## Lohnsummenregelung

- Die Nichteinhaltung der Lohnsumme und/oder der Behaltensfrist hat eine anteilige Nachversteuerung zur Folge.
- Weder der Betrieb, noch ein Teilbetrieb, noch wesentliche Betriebsgrundlagen dürfen veräußert oder entnommen werden.

### **Beispielfall für Regelverschonung:**

*Vater überträgt sein Einzelunternehmen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge an sein Kind, das bisher im Betrieb beschäftigt war.*

*Das übergebene, begünstigte Betriebsvermögen hat einen Wert von 1 Mio. Euro. (Abwandlung 3 Mio. Euro)*

*Ausgangslohnsumme: 220.000 €, 6 Arbeitnehmer*

*Annahme:* *Grenzen des Verwaltungsvermögens eingehalten.*

# Erbschaftsteuerrecht

Begünstigtes Vermögen	<b>1.000.000 €</b>
./.. Verschonungsabschlag (85%)	850.000 €
= steuerpflichtiges Betriebsvermögen	150.000 €
./.. gleitender Abzugsbetrag	150.000 €
= verbleiben	- €
./.. persönlicher Freibetrag	400.000 €
= steuerpflichtiger Erwerb	- €
Steuersatz	7%
anfallende Schenkungsteuer	- €

## Abwandlung

Begünstigtes Vermögen	<b>3.000.000 €</b>
./.. Verschonungsabschlag (85%)	2.550.000 €
= steuerpflichtiges Betriebsvermögen	450.000 €
./.. gleitender Abzugsbetrag	- €
= verbleiben	450.000 €
./.. persönlicher Freibetrag	400.000 €
= steuerpflichtiger Erwerb	50.000 €
Steuersatz	7%
anfallende Schenkungsteuer	3.500 €

# Erbschaftsteuerrecht

## Hinweis

**Im Zusammenhang mit der Frage der Unternehmensnachfolge wird zwingend die Prüfung von Verwaltungsvermögen empfohlen!**

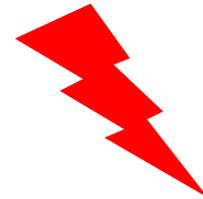
# Miterbe Finanzamt !

ausschließen  
durch

# Unternehmer- testament

## Erbengemeinschaft

- Sofern der Erblasser keinerlei Vorsorge für seinen Todesfall trifft und die gesetzliche Erbfolge eintritt, entsteht gemäß § 1922 BGB eine Erbengemeinschaft.
- Eine Erbengemeinschaft ist die labilste Unternehmensform, die mit größter Wahrscheinlichkeit zum Untergang eines Betriebs führt, da jeder Miterbe ohne jegliche Fristsetzung die Auseinandersetzung und damit die Veräußerung oder Versteigerung des Gesellschaftsvermögens verlangen kann.



# Miterbe Finanzamt !

ausschließen  
durch

# Unternehmer- testament

## Testamentarisch nicht vollständige Erfassung des Betriebsvermögens

- Lückenhaftes Testament, in dem Sonderbetriebsvermögen nicht ausdrücklich aufgeführt ist.



*Beispiel:*

*Vater ist Inhaber einer Autohauses GmbH & Co. KG, das Autohausgebäude befindet sich im Sonderbetriebsvermögen. Er hat zwei Kinder S und T. Vater verstirbt und hinterlässt ein handschriftliches Testament, das nur den Satz enthält: Meine Anteile an der Autohaus GmbH & Co. KG erhält meine Tochter T.*

➔ Das Autohausgebäude fällt der Erbengemeinschaft zu und wird somit zur Hälfte (Anteil S) entnommen.



# Miterbe Finanzamt !

ausschließen  
durch

# Unternehmer- testament

## Beendigung der personellen Verflechtung einer Betriebsaufspaltung

*Beispiel:*

*E ist alleiniger Gesellschafter einer Betriebs-GmbH,  
an die er das Betriebsgrundstück verpachtet hat. Im  
Testament wendet E den GmbH-Anteil seiner Tochter  
T und das Grundstück seinem Sohn S zu.*



# Miterbe Finanzamt !

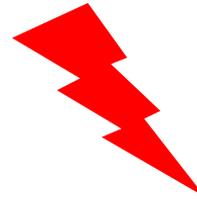
ausschließen  
durch

# Unternehmer- testament

## Minderjährige Erben

*Beispiel:*

*E ist Kommanditist einer GmbH & Co. KG. Erben nach seinem Tod werden mangels Testament in Erbengemeinschaft seine Ehefrau F (50%) sowie seine beiden minderjährigen Kinder S und T.*



# Miterbe Finanzamt !

ausschließen  
durch

# Unternehmer- testament

## Wichtige Regeln zum Unternehmertestament

- Unternehmen und unternehmerische Beteiligungen können nur durch ein klug konzipiertes Unternehmertestament erhalten werden.
- Eine Erbengemeinschaft muss insbesondere wegen ihrer Labilität und wegen der mit der Erbauseinandersetzung verbundenen Gewinnrealisierung vermieden werden.
- Das Konzept eines Unternehmertestaments verlangt die sachverständige **Beratung** und Betreuung durch einen Vertragsjuristen. Jedes Testament bedarf der regelmäßigen Überprüfung mindestens in einem Abstand von fünf Jahren.
- Eine Nachfolgerbestimmung über mehrere Generationen ist gefährlich.

# Miterbe Finanzamt !

ausschließen  
durch

# Unternehmer- testament

- Zur **Weiterführung** des Unternehmens sind über den Tod hinausreichende **Vollmachten** sinnvoll, ggf. auch die Anordnung der Testamentsvollstreckung oder auch die Einsetzung eines Beirats.
- Die **steuerliche Beratung** ist von eminenter Bedeutung, da die Gewinnrealisierung droht bei
  - Erbauseinandersetzungen mit Abfindungszahlung
  - Teilungsanordnung mit Ausgleichszahlung
  - Vermächtnissen mit Beschwerungen,
  - Personengesellschaften mit Sonderbetriebsvermögen
  - Betriebsaufspaltungen mit Wegfall des einheitlichen Betätigungswillens.
- Eine Gewinnrealisierung wird in jedem Fall vermieden, wenn der für das Unternehmen oder

# Miterbe Finanzamt !

ausschließen  
durch

# Unternehmer- testament

für die Unternehmensbeteiligung ausgewählte Nachfolger zum **Alleinerben** berufen wird und der Gesellschaftsvertrag diese Nachfolge zulässt. Die übrigen Familienangehörigen sollten in diesem Fall mit Vermächtnissen bedacht werden.

- Das **notarielle Unternehmertestament** gewährleistet
  - inhaltliche Richtigkeit,
  - klare Rechtsfolgen,
  - zuverlässiges Auffinden aufgrund der amtlichen Verwahrung durch das Nachlassgericht oder durch den Notar.

## Disclaimer – Haftungsausschluss

Alle Informationen in diesem Vortrag sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Die Autoren weisen jedoch daraufhin, dass sie keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen. Insbesondere ersetzt dieser Vortrag keine steuerrechtliche oder rechtliche Beratung im Einzelfall. Für eine Beratung in steuerrechtlichen oder rechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater oder Anwalt Ihres Vertrauens.

# Vielen Dank.



**R G**  
**J P** Rolfes · Gerdes · Jansen · Pethan und Partner mbB  
Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

49751 Sögel  
Sassenberg 18

Telefon: (05952) 93 33 - 0



*Zuverlässig und diskret arbeiten wir für Ihren wirtschaftlichen Erfolg.*

*Dipl.-Kffr.*  
**Irmgard Rolfes-Hinson**  
*Steuerberaterin*  
*Wirtschaftsprüferin*

 **FACHBERATER**  
für Unternehmensnachfolge  
(DStV e.V.)

 **FACHBERATER**  
für das Gesundheitswesen  
(DStV e.V.)



**R G**  
**J P** Rolfes · Gerdes · Jansen · Pethan und Partner mbB  
Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

# Weitere Veranstaltung unserer gemeinsamen Reihe

- 3. November 2021 um 16:00 Uhr „Notfallplanung sowohl für Unternehmer als auch für Existenzgründer“



# Informationen, Veranstaltungen und Ansprechpartner\*innen rund um das Thema Nachfolge

- **HWK OS-EL-GB:** [www.hwk-osnabrueck.de/nachfolge](http://www.hwk-osnabrueck.de/nachfolge)
- **HWK Oldenburg:** [www.hwk-oldenburg.de/betriebsfuehrung/betriebsubergabe](http://www.hwk-oldenburg.de/betriebsfuehrung/betriebsubergabe)
- **HWK für Ostfriesland:** [www.hwk-aurich.de/betriebsfuehrung/betriebsubergabe](http://www.hwk-aurich.de/betriebsfuehrung/betriebsubergabe)
- **IHK:** [www.osnabrueck.ihk24.de/existenzgruendung-unternehmensfoerderung/nachfolge](http://www.osnabrueck.ihk24.de/existenzgruendung-unternehmensfoerderung/nachfolge)
- **Sögel Marketing GmbH:**  
[https://www.soegel.de/tourismus/allgemeine\\_informationen/aktuelles](https://www.soegel.de/tourismus/allgemeine_informationen/aktuelles)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!  
Hinterlassen Sie uns gerne ein Feedback.**